



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 14. Dezember 1974

3318 (XXIX). Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1861 (LVI) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Mai 1974 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Leiden von der Zivilbevölkerung angehörenden Frauen und Kindern, die in Zeiten eines Notstands und eines bewaffneten Konflikts im Kampf um Frieden, Selbstbestimmung, nationale Befreiung und Unabhängigkeit allzu häufig Opfer unmenschlicher Handlungen werden und folglich schwerwiegenden Schaden erleiden,

im Bewusstsein des Leidens von Frauen und Kindern in vielen Gebieten der Welt, insbesondere in den Gebieten, die von Unterdrückung, Aggression, Kolonialismus, Rassismus, Fremdherrschaft und fremder Unterjochung betroffen sind,

tief besorgt über die Tatsache, dass trotz allgemeiner und unmissverständlicher Verurteilung Kolonialismus, Rassismus sowie ausländische und fremde Herrschaft nach wie vor viele Völker unter ihr Joch zwingen, indem sie die nationalen Befreiungsbewegungen unterdrücken und schwere Verluste und unsagbares Leid über die ihrer Herrschaft unterstehende Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, bringen,

die Tatsache beklagend, dass immer noch schwerwiegende Angriffe auf grundlegende Freiheiten und die Würde der menschlichen Person begangen werden und dass koloniale und rassistische Fremdherrschermächte weiterhin humanitäres Völkerrecht verletzen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen in den Übereinkünften des humanitären Völkerrechts über den Schutz von Frauen und Kindern in Friedens- und Kriegszeiten,

unter Hinweis auf, neben anderen wichtigen Dokumenten, ihre Resolutionen 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2597 (XXIV) vom 16. Dezember 1969 sowie 2674 (XXV) und 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 über die Achtung vor den Menschenrechten und über Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten sowie auf die Resolution 1515 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1970, in der der Rat die Generalversammlung

ersuchte, die Möglichkeit der Erarbeitung einer Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands oder im Kriege zu prüfen,

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Schicksal der nachwachsenden Generation und für das Schicksal der Mütter, die eine wichtige Rolle in der Gesellschaft, in der Familie und insbesondere bei der Erziehung der Kinder spielen,

eingedenk der Notwendigkeit, den der Zivilbevölkerung angehörenden Frauen und Kindern besonderen Schutz zu gewähren,

verkündet feierlich diese Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Erklärung genau zu beachten:

1. Angriffe und Beschießungen gegen die Zivilbevölkerung, die unermessliches Leid verursachen, insbesondere unter Frauen und Kindern, den verletzlichsten Mitgliedern der Bevölkerung, sind untersagt, und solche Handlungen sind zu verurteilen.

2. Der Einsatz chemischer und bakteriologischer Waffen im Zuge militärischer Operationen stellt einen der offenkundigsten Verstöße gegen das Genfer Protokoll von 1925¹, die Genfer Abkommen von 1949² und die Grundsätze des humanitären Völkerrechts dar, fügt der Zivilbevölkerung, darunter schutzlosen Frauen und Kindern, schwere Verluste zu, und ist streng zu verurteilen.

3. Alle Staaten sind gehalten, ihren Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll von 1925 und den Genfer Abkommen von 1949 sowie den anderen völkerrechtlichen Übereinkünften betreffend die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, die wichtige Garantien für den Schutz von Frauen und Kindern enthalten, voll nachzukommen.

4. Staaten, die an bewaffneten Konflikten, an militärischen Operationen in fremden Hoheitsgebieten oder an militärischen Operationen in noch unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten beteiligt sind, werden alle Anstrengungen unternehmen, um Frauen und Kinder vor den Verheerungen des Krieges zu bewahren. Alle notwendigen Schritte werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen wie Verfolgung, Folter, Strafmaßnahmen, erniedrigende Behandlung und Gewalt, insbesondere gegen den aus Frauen und Kindern bestehenden Teil der Zivilbevölkerung, verboten werden.

5. Alle Formen der Unterdrückung und der grausamen und unmenschlichen Behandlung von Frauen und Kindern, einschließlich Gefangennahme, Folter, Erschießung, Massenverhaftungen, Kollektivstrafen, Zerstörung von Wohnungen und Zwangsräumung, die von Kriegsführenden im Zuge militärischer Operationen oder in besetzten Gebieten begangen werden, haben als strafbar zu gelten.

6. Zur Zivilbevölkerung gehörenden Frauen und Kindern, die sich in Situationen eines Notstands und des bewaffneten Konflikts im Kampf für Frieden,

¹ League of Nations, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBl. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.505.

² United Nations, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Selbstbestimmung, nationale Befreiung und Unabhängigkeit befinden oder die in besetzten Gebieten leben, dürfen im Einklang mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, der Erklärung der Rechte des Kindes⁵ oder anderer völkerrechtlicher Instrumente Unterkunft, Nahrung, medizinische Hilfe oder andere unveräußerliche Rechte nicht entzogen werden.

³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁵ Resolution 1386 (XIV).